
Gewinnbeteiligung und Einkommensverteilung

Kritik des vermögenspolitischen Konzepts des deutschen Sachverständigenrates

Thomas Delapina

Der seit 1964 in der BRD existierende „Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung“ (in der Folge kurz SVR genannt) widmete in einigen seiner Jahresgutachten (v. a. 1968, 1972, 1975, 1976) der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand verstärkte Aufmerksamkeit. Während in der BRD ab dem „Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer“ vom 12. Juli 1961 („312-DM-Gesetz“) die steuerliche Begünstigung vermögenswirksamer Leistungen des Unternehmens an die Arbeitnehmer zentrales Anliegen war, bilden Gewinnbeteiligungskonzepte den Schwerpunkt der neueren vermögenspolitischen Diskussion¹. Solche Konzepte wurden in der Vergangenheit von fast allen Interessensgruppen präsentiert, wenn auch in unterschiedlichster Form (betrieblich oder überbetriebliche Fondsmodelle) und mit gegensätzlichen Zielen (von Plänen einer totalen Demokratisierung bis zu unmittelbar leistungsbezogenen akkordähnlichen Prämiensystemen).

In dieser Diskussion mußte sich natürlich auch der SVR, der „Rat der fünf Weisen“ zu Wort melden, von dem es heißt, er repräsentiere den politisch unabhängigen, rein wissenschaftlichen Sachverstand². Um zu erkennen, welche Rolle die Vermögenspolitik, und dabei speziell die Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer in den Gutachten des SVR spielt, muß zuvor ein kurzer Blick auf dessen allgemeine wirtschafts-theoretische Position geworfen werden.

Das Hauptanliegen dieser Arbeit ist das Herausarbeiten des tatsächlichen Zieles des SVR, nämlich der Stabilisierung der bestehenden Verteilung zur Sicherung der Profite. Dabei soll aufgezeigt werden, wie der Rat bloß als „Trittbrettfahrer“ auf den fahrenden Zug der Gewinnbeteiligungsdiskussion aufspringt, die ihm den Anschein verleiht, nach einer höheren Verteilungsgerechtigkeit zu streben.

1. Die wirtschaftstheoretische Fundierung des SVR:

Die ersten Gutachten des SVR waren noch von der Erhardschen Konzeption geprägt, den SVR als neutrale wissenschaftliche Autorität Argumente gegen steigende Lohnforderungen, welche sich im Zuge der erreichten Vollbeschäftigung zeigten, vorbringen zu lassen. Das Dogma der marktwirtschaftlichen Lenkung als Garant für einen optimalen Wirtschaftsablauf wurde jedoch aufgegeben, als „... die Stabilisierungsschwierigkeiten in einer vollbeschäftigten Wirtschaft vor 1967 und die darauffolgende Rezession... die Grenzen der Marktsteuerung sichtbar werden (ließen)“³.

In den folgenden Gutachten dominierten dann die keynesianischen Ratschläge zur Stabilisierung, die nicht zuletzt auf dem vom SVR begrüßten „Gesetz zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft“ vom 8. Juni 1967 beruhten. Dieses Gesetz, das dem Staat die Hauptverantwortung für eine stabile Entwicklung auferlegte und ihm ein möglichst breites Spektrum an wirtschaftspolitischen Instrumenten nahelegte, sowie die Köhler'sche Anti-Zyklen-Strategie des Sondergutachtens vom 9. Mai 1970 sind wesentliche Indizien für die eine aktive Fiskalpolitik zur Nachfragesteuerung fordernden Leitvorstellungen keynesianischer Herkunft.

Doch ab dem Jahresgutachten 1972/73 war in dieser Konzeption eine wesentliche Tendenzwende zu beobachten. Aufgrund gesteigerter Inflationsängste und infolge einer rasch umsichgreifenden Kritik der allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion an einer naiv-keynesianischen Globalsteuerung verdrängten monetaristisch-neoklassische Positionen keynesianisches Gedankengut fast völlig. Von nun an hat der SVR wieder vollstes Vertrauen zu den Kräften des Marktes, die alleine Ungleichgewichte beseitigen können. Jede Abweichung vom Gleichgewicht könne im Prinzip durch Marktkräfte korrigiert werden, solange man ihnen nicht den Weg versperrt, zum Beispiel durch staatliche Konjunkturpolitik. Denn diese soll nach der neuen Konzeption des SVR nun bloß auf die Vorgabe einer bestimmten Geldmenge beschränkt sein.

Die zweite Akzentverschiebung ab dem Gutachten 1972/73 betrifft die Verteilungsproblematik, der sich der SVR in diesem Jahr wesentlich ausführlicher widmete als zuvor. Der Grund für die Betonung des lange Zeit vom SVR praktisch unberührten Schwerpunktes „Verteilung“ ist im Zusammenhang mit den im selben Gutachten (1972/73) aufgetauchten neoklassischen Positionen leicht ersichtlich. Denn das Verteilungsproblem ist das Kernstück einer monokausalen Darstellung der Entstehung von Ungleichgewichten, wie sie dem SVR bis dahin nicht gelang (oder möglich war).

Die Analyse der Ursachen von Ungleichgewichten bis zu diesem Zeitpunkt bezeichnet Kleps als „zusammenhanglos, fragmentarisch und unausgewogen“, und er zitiert dazu aus dem Jahresgutachten 1966: „Der SVR hält es... für verfehlt, die Ursachen der schleichenden Geldentwertung in Teilbereichen der Volkswirtschaft oder bei einzel-

nen Gruppen zu suchen⁴⁵, denn: „läuft die Folge von Herausforderung und Anpassung ohne Unterbrechung ab wie bei der schleichenden Inflation, . . . so ist . . . meist nicht einmal mehr auszumachen, wer noch Störenfried ist und wer sich lediglich an eine für ihn vorgegebene Situation des Ungleichgewichtes anpaßt. Die Ursache der Geldentwertung ist dann nicht mehr zurechenbar⁴⁶. Demzufolge führt der SVR bis 1971/72 verschiedenste Inflationsursachen an, „die eine oder andere von ihnen gelegentlich als Hauptursache⁴⁷.

Doch seitdem die keynes'schen Ansätze völlig in den Hintergrund gedrängt wurden⁸, und seitdem „der SVR eine Konzeption der ökonomischen Ordnung (entwickelt), die starke Reminiszenzen an die vor Keynes herrschenden ökonomischen Vorstellungen erweckt, welche in der deutschen neoliberalen Tradition mit ihrem klaren Anti-Keynesianismus stets erhalten geblieben waren⁴⁹, also seit der Tendenzwende im Gutachten 1972/73, verfügt der SVR über ein einheitliches Konzept zur Erklärung von ungleichgewichtigen Entwicklungen, das im Gutachten 1975/76 erstmals in geschlossener Form präsentiert wird:

Der SVR geht davon aus, daß marktendogene Mechanismen eine tendentielle Annäherung an ein stabiles, makroökonomisches Gleichgewicht bei Vollauslastung der Produktionsfaktoren bewirken, daß also eine im Prinzip gewinngesteuerte Marktwirtschaft eine krisenfreie, optimale Produktion, Verteilung und Beschäftigung garantieren kann.

Ungleichgewichte können nach diesem Modell nur exogen verursacht werden, also durch Kräfte, die außerhalb des Marktes stehen, wie dies lt. SVR 1974/75 geschah, als wirtschaftlich relevante Gruppen (Gewerkschaften bei Lohnforderungen, der Staat bei Konjunktur- und Sozialpolitik) nicht marktkonforme Ansprüche mit Gewalt (Marktmacht) durchsetzten. „Der SVR begründet also systematische Ungleichgewichte durch Verteilungsansprüche, die den Marktresultaten nicht entsprechen. Dabei geht es in erster Linie um die Aufteilung des Sozialprodukts in Profite, Löhne und Steuern bzw. Staatsausgaben, also um die Ansprüche der Unternehmer, der Arbeitnehmer und des Staates.“¹⁰

Als die „richtige“ Verteilung erachtet der SVR die konjunkturneutrale (auch gleichgewichtsgerecht, marktgerecht oder stabilitätskonform genannt).

Die Entlohnung soll streng nach der neoklassischen Grenzproduktivitätstheorie erfolgen, wobei in der Lohnpolitik immer dann die Gefahr einer Arbeitslosigkeit steckt, wenn der „Zusammenhang mit Knappheit und Leistung verlorengelht“¹¹, wenn man sich also z. B. nicht nur von Marktgesetzmäßigkeiten, sondern auch von Gerechtigkeitsvorstellungen leiten lasse¹², indem man etwa die Einkommen in der unteren Hälfte der Lohnpyramide durch einen Sockelbetrag überdurchschnittlich anhebt¹³. Demzufolge sind also überhöhte Lohnforderungen die Hauptursache der Arbeitslosigkeit.

Mit der Definition der „marktgerechten Profite“ tut sich der SVR erheblich schwerer, und zwar weil er erkennen muß, daß es „eine ‚normale‘ Gewinnspanne nicht gibt. Richtig sind letztlich die Gewinn-

margen, die sich am Markt ergeben, wenn die Wirtschaftspolitik die richtigen Daten setzt, namentlich für Wettbewerb sorgt, und wenn dabei Vollbeschäftigung herauskommt.¹⁴

In der Praxis heißt dies wiederum, daß eine Zurückhaltung bei den Lohnforderungen die Stabilisierung ermöglichen soll. Die Argumentation des SVR läuft darauf hinaus, daß die Unternehmer beliebig hohe Profiterwartungen realisieren können, ohne die Preise steigern zu müssen: Denn in der Krise lautet das Argument des SVR, die Investitionen bleiben aus, da die *Gewinnmargen* zu gering sind.¹⁵

Als sich jedoch die Kostensituation erheblich gewandelt hat, als „die Erwartungen der Unternehmen, die auf eine Verbesserung der Erträge gerichtet waren, weitgehend erfüllt (waren)“,¹⁶ als „die Verteilungskorrektur zugunsten der Unternehmer durchaus deutlich war“,¹⁷ blieben dennoch die Investitionen aus. Und nun lautete die Begründung des SVR, daß wohl die *Gewinnerwartungen* nicht optimistisch genug gewesen wären, um die Gewinne als dauerhaft zu betrachten.¹⁸

2. Der soziale Konsens

Trotz der darin liegenden Gefahren für die Stabilität möchte der SVR das System der freien Tarifhandlungen nicht in Frage stellen, da es seine hohe Konsensfähigkeit in der Vergangenheit bewies.¹⁹ Eine Einigung der verhandelnden Gruppen wird jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen erfolgen, die der SVR unter dem Schlagwort „sozialer Konsens“²⁰ beschreibt, das in den SVR-Gutachten die Konzepte der „Kostenniveauneutralen Lohnpolitik“²¹ und der „konzertierten Aktion“²² ablöst.

Dieser „soziale Konsens“ bedeutet, in Stichworten dargestellt: Verständnis und Rücksicht beider Tarifpartner und Vertrauen auf die Disziplin des Verhandlungspartners, um nicht bei maßvollen Zuwächsen auf der einen Seite eine reale individuelle Schlechterstellung befürchten zu müssen. Da dabei immer die gesamtgesellschaftliche Bedeutung der Unternehmergewinne berücksichtigt werden sollte, empfiehlt der SVR für den Fall, daß mehr als erwartet zur Verteilung zur Verfügung steht, daß nur der Gewinnanteil erweitert wird, um Investitionen und Vollbeschäftigung zu sichern.

Prinzipiell bedeutet „sozialer Konsens“ also einen Verzicht auf das Realisieren von Verteilungschancen zugunsten einer Orientierung an Gleichgewichtswerten. Diese Forderung sollte allerdings den SVR in legitimatorische Schwierigkeiten bringen. Denn zurecht beanstanden die „Regensburger“,²³ daß der SVR übersieht, daß das Marktsystem endogen Ungleichgewichte produziert, die sich tendenziell selbst verstärken: Der gesamtwirtschaftlich rationale Weg aus der Krise, etwa durch verstärkte Investitionen, würde bei Fehlen eines allgemein verbindlichen Planes mikroökonomisch irrationales Verhalten bedeuten. Kumulierende Ungleichgewichte werden also nicht, wie vom SVR dargestellt, durch „nicht marktkonformes“ Verhalten sozialer Gruppen

produziert, sondern sind direkt im privat-dezentralen Entscheidungssystem des Marktes begründet.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem „sozialen Konsens“ selbst Widersprüche zum Marktsystem. Wenn man sich auf einen sogenannten gleichgewichtsgerechten Verteilungsschlüssel einigen könnte, müßten fixe Preise zugestanden werden, um aus den ausgehandelten Nominallöhnen Reallöhne werden zu lassen. Bejahen des Marktsystems und der unternehmerischen Freiheit läßt jedoch keine Preisgarantien zu. Da der SVR das Marktsystem nicht antasten will und darf,²⁴ muß man annehmen, er wolle den Unternehmern weiterhin marktkonformes Verhalten (= Ausnutzen von „Marktchancen“) zugestehen. Dann ist es aber höchst inkonsequent, eben dieses „marktkonforme“ Verhalten der Gewerkschaften als Fehlverhalten darzustellen. Wiederum zeigt sich, daß es gerade das Handeln nach der Rationalität des Marktes ist, das Ungleichgewicht produziert.

Vor diesem verteilungspolitischen Hintergrund mit der „neuen“ neoklassischen Krisenerklärung ab 1972/73 wird die Bedeutung der Gedanken des SVR zur Gewinnbeteiligung ab diesem Zeitpunkt leichter erklärbar.

3. Vermögenspolitische Aussagen vor 1972

In den ersten Jahresgutachten, die der SVR publizierte, nahmen vermögenspolitische Erwägungen nur einen sehr geringen Raum ein. Im Gutachten 1964/65 ist dazu bloß zu lesen, daß „was dem Wachstum und der Geldwertstabilität zugleich förderlich ist, . . . mittelbar auch dem Ziel stärkerer Vermögensbildung bei den breiten Schichten (dient)“ und: „Vermehrte Vermögensbildung – als Folge kräftigen Wachstums und stabilen Geldwertes – ist seinerseits geeignet, Wachstum und Vermögensbildung zu fördern.“²⁵

Im darauffolgenden Jahr weist der SVR unter dem Stichwort „Vermögensbildung“ nur auf die nach sozialen Schichten unterschiedliche Inanspruchnahme staatlicher Sparförderung hin.²⁶

Wiederum ein Jahr später untersucht der SVR die Wirkungen vermögenswirksamer Zuschläge auf das Arbeitseinkommen und er kommt zu dem Schluß, daß es höchst unwahrscheinlich ist, „. . . daß man, ohne daß es zu Überwälzungsprozessen kommt, tarifvertraglich etwas aufteilen kann, was als Unternehmensgewinn unabdingbare Funktionen erfüllt. Es muß damit gerechnet werden, daß die Unternehmen die zusätzlichen Löhne, die vermögenswirksam angelegt werden, in ihrer vollen Höhe als Kosten ansehen, die zu überwälzen sie sich berechtigt fühlen“ . . . „Nur um den Preis einer Rezession also könnten die Reallöhne um den Betrag, der vermögenswirksam angelegt ist, zusätzlich steigen, jedenfalls auf kurze Sicht.“²⁷

Im Gutachten 1968/69 widmet sich der SVR einigen Problemen der gängigen Vermögensbildungspläne, wie etwa einem Investivlohnprogramm oder dem Erwerb dividendenberechtigter Beteiligungstitel

durch Arbeitnehmer“²⁸ wobei er sich „um auch dem Gedanken der Risikostreuung Rechnung zu tragen und eine bestmögliche Vermögensverwaltung sicherzustellen“²⁹ für eine überbetriebliche Regelung ausspricht, für ein sogenanntes „Fondsmodell“.

Zu den anderen Vermögensbildungsplänen, also zu Zwangsparplänen (die lt. SVR möglicherweise nur schwer „mit den Grundprinzipien einer freiheitlichen Wirtschaftsordnung vereinbart sind“³⁰), sowie zu Investivlohnplänen äußert sich der SVR sehr skeptisch, und zwar wegen der bereits zwei Jahre zuvor hervorgehobenen Überwälzungsgefahr³¹: „Gelingt der Überwälzungsversuch, so wird über die Erhöhung der Preise der verfügbare Reallohn verringert, so daß sich – nach dem Umweg über Preissteigerungen – die gleiche Konsequenz ergibt, wie bei einem Zwangssparsystem: Die zu Fördernden bringen selbst die Mittel für die Vermögensbildung auf. Scheitert der Überwälzungsversuch, da bei steigenden Preisen erhebliche Absatzeinbußen hingenommen werden müßten, dann sinkt infolge verringerter Gewinnerwartungen wahrscheinlich die Investitionsneigung der Unternehmer; das Beschäftigungsniveau würde dadurch gemindert. Je nach der Stärke und der Dauer der nachteiligen Wirkung auf die Investitionen würde auch das Wachstum ungünstig beeinflußt.“³² Dieselben negativen Folgen könnten auch bei einer Gewinn- oder Ertragsbeteiligung auftreten. Für all diese Fälle wären lt. SVR kompensierende Maßnahmen des Staates in der Lage, die negativen Folgen zu verhindern: „Sowohl beim Investivlohn als auch bei der Gewinn- oder Ertragsbeteiligung kann der Staat durch Steuerermäßigungen, verstärkte Abschreibungsmöglichkeiten oder Investitionsprämien, die Traglast ganz oder teilweise übernehmen. Er könnte sich dazu entsprechend stärker verschulden. Die nachteiligen Nebenwirkungen auf Preisniveau, Beschäftigung und Wachstum würden sich dadurch verringern.“³³

Abschließend scheint sich der SVR noch an seinen Gesetzauftrag zu erinnern, der ihn als Hüter einer stabilen Entwicklung und nicht einer Berichtigung der Einkommens- und Vermögensverteilung einsetzt, und folglich weist er bezüglich der vermögenspolitischen Konzepte auf die Gefahr hin, daß die „laufende Diskussion . . . das gesellschaftspolitische Anliegen zumeist losgelöst von Überlegungen zur konjunkturpolitischen Strategie“ behandelt, und er empfiehlt daher, daß „bei diesen Bemühungen . . . zumindest solchen Plänen der Vorzug gegeben werden (sollte), die stabilitätspolitisch am wenigsten bedenklich sind.“³⁴

4. Gewinnbeteiligung bei begrenzter Haftung

Erst im Jahre 1972 greift der SVR erstmals massiv in die Diskussion um Vermögensbildung/Gewinnbeteiligung ein. Nachdem in den vorhergehenden Gutachten nur sporadisch und unsystematisch bestimmte Einzelaspekte dieses Problemkreises behandelt wurden, entschloß sich der SVR für das Jahresgutachten 1972/73 zu einer umfassenden Darstellung seiner Einschätzungen.

Aus dem Konflikt der Tarifvertragsfreiheit mit dem Ziel der Geldwertstabilität zieht der SVR den Schluß, daß „... die Verteilung der Einkommen, auf die es unter stabilitätspolitischen Gesichtspunkten ankommt, ihre Bedeutung für die verteilungspolitischen Zielsetzungen verlieren“ sollte, und folgert: „Die strategische Größe für die Verteilungspolitik scheint daher die Vermögensbildung der Arbeitnehmer zu sein.“⁴³⁵

Zu seinen Zielen bemerkt der Rat: „Der SVR hat nicht die Absicht, einen zusätzlichen Plan zur Vermögensbildung vorzulegen. Im folgenden wird vielmehr versucht, die Grundsätze aufzuzeigen, die eine Verteilungspolitik, die erfolgreich sein will, beachten muß, wenn die Bedingungen Stabilität des Preisniveaus, Vollbeschäftigung und angemessenes Wachstum nicht verletzt werden sollen.“⁴³⁶

Der SVR wechselt jedoch nicht sofort auf das Gebiet der Vermögenspolitik, sondern sucht die Lösung sehr wohl in einer Veränderung der funktionellen Einkommensverteilung. Denn die für ihn zentrale Frage bleibt: „... wie die Arbeitnehmer mehr Einkommen auf Kosten der Kapitaleinkünfte erhalten können, ... ohne daß ... zusätzlicher Inflationsdruck entsteht, ohne daß die Investitionen ... geschmälert werden.“⁴³⁷

Die zentrale Größe, an der eine solche Umverteilung ansetzen kann, ist der Gewinn, definiert als Residuum, das sich nach Abzug aller Kosten, aller nach Kontrakt bestimmten Einkommen von den Erlösen ergibt.³⁸

In der Verteilungspolitik kann man sich nun den Umstand zunutze machen, daß das Residualeinkommen grundsätzlich genauso den Arbeitnehmern wie den Arbeitgebern zufallen kann. Bei einer Teilung des Residualeinkommens zwischen diesen beiden Gruppen müßten beide entsprechende Haftung übernehmen. Denn: „Nur wenn sich der Rückgang der Haftung der Kapitaleigner und der Rückgang des erwarteten Einkommens aus Kapitalinvestitionen die Waage halten, bleibt der Ertragswert der Investitionen unverändert und deshalb im Prinzip auch die Investitionsneigung.“⁴³⁹ Es könnte tarifvertraglich vereinbart werden, „daß ein Teil des Lohnes der Arbeitnehmer nach vorher mehr oder weniger festgelegten Regeln unter Vorbehalt der Gewinnerzielung in der Branche oder auch in einzelnen Unternehmen gestellt wird.“⁴⁴⁰

In der Praxis stellt sich der SVR das so vor: Wenn beispielsweise in einem Jahr eine Nominalloohnerhöhung durch Tarifverhandlungen um 9 Prozent zustande käme, und wenn die Arbeiter z. B. auf die fixe Kontrahierung von 4 dieser 9 Prozentpunkte verzichten, so würde der dadurch in der ganzen Volkswirtschaft (oder Branche/oder Betrieb) gesparte Betrag eine Haftungssumme ergeben, also eine Eventualverpflichtung. Schon bei Erzielung eines durchschnittlichen Gewinnes bekämen die Arbeitnehmer nicht nur diese 4 Prozent ausbezahlt, auf deren feste Kontrahierung sie verzichtet hatten, sondern einiges mehr. Denn hier stellt der SVR folgende Überlegung an: In einer Volkswirtschaft entstehen deshalb per Saldo Gewinne, da der erwartete Mehrbetrag groß genug sein muß, um das Risiko eines Residualeinkommens

abzudecken, und da die meisten Wirtschaftssubjekte nicht ohne Aussicht auf eine entsprechende Prämie bereit sind, dieses Risiko zu übernehmen.⁴¹

Daraus ergibt sich der große Vorteil für die Arbeitnehmer, der dem Verzicht auf feste Kontrahierung eines Einkommensteils gegenübersteht: „Im allgemeinen jedoch wird ihr Gesamteinkommen, bestehend aus ihrem kontraktbestimmten Lohn (Tariflohn) und der Erfolgsbeteiligung, höher sein, als wenn sie nur kontraktbestimmtes Einkommen bezögen.“⁴²

Im Gutachten 1976/77 wird diese Ansicht nochmals zusammengefaßt wiedergegeben: „Entstehen Gewinne, so haben die Arbeitnehmer daran Teil und erhalten in der Regel mehr, als sie sonst hätten tarifvertraglich vereinbaren können; gibt es keinen Gewinn, oder werden gar Verluste ausgewiesen, dann freilich hätten die beteiligten Arbeitnehmer auch keinen Anspruch auf eine nachträgliche Zahlung, die über das, was an Löhnen fest vereinbart ist, hinausgeht. Da die aufsummierten Gewinne ganzer Branchen in den meisten Jahren positiv sind, würde die Übernahme von Risiko durch die Arbeitnehmer auch meist mit einem Mehr an Einkommen honoriert.“⁴³

Diese aufgezeigten Zusammenhänge stellt der SVR anhand eines Rechenbeispiels dar,⁴⁴ wobei er hervorhebt, daß dieses rein fiktiv sei, und „aus dessen Zahlen keine Rückschlüsse darauf gezogen werden können, was quantitativ tatsächlich möglich oder wünschenswert wäre.“⁴⁵

Wie die Regelung in der Praxis aussehen könnte, wie hoch die Beteiligung am Gewinn sein könnte, wie der Gewinn zu ermitteln wäre, wie hoch der Prozentsatz der Löhne zu sein hätte, dessen Wert in die Haftung einbezogen werden soll, all diese Fragen wären lt. SVR vor allem zwischen den Tarifparteien in Ergänzung zu den Tarifabschlüssen auszuhandeln, nur eventuell auf anderer Ebene.⁴⁶

Während der SVR 1972 noch von „zahlreichen Problemen, die sicher nicht einfach am grünen Tisch gelöst werden können“⁴⁷ spricht, entwickelt er nicht zuletzt aufgrund der konjunkturellen Situation 1976 schon einen erheblich größeren Optimismus: „die konkrete tarifvertragliche Verwirklichung dürfte hingegen keine größeren Probleme aufwerfen als manche anderen, die von den Tarifvertragsparteien schon gelöst sind.“⁴⁸

Die Aufgabe des Gesetzgebers kann darauf beschränkt bleiben, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um den Tarifvertragsparteien solche Verhandlungen zu erleichtern. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber die entsprechenden Regelungen zu treffen, daß aus diesen so entstandenen Einkommen auch Vermögen in Arbeitnehmerhand gebildet werden,⁴⁹ da nicht nur Einkommen, sondern auch die Vermögen breiter gestreut werden sollen, und da nicht nur eine Verschiebung der funktionellen Einkommensverteilung, sondern auch eine „besser ausgewogene personale Einkommensverteilung“⁵⁰ erzielt werden soll.

Im Jahresgutachten 1975/76 (Ziffer 371) formuliert der SVR sogar einen Musterkollektivvertrag, der die Gewinnbeteiligung regelt, und

der die wesentlichen Punkte enthält, die die Tarifparteien zusätzlich zu einem Verzicht auf einen Teil der möglichen Nominallohnerhöhung zu vereinbaren hätten. Der einzige nicht detailliert ausdiskutierte Punkt bleibt darin die Fondsbildung, wobei der SVR am ehesten zu einer Mischung aus unmittelbar betrieblicher Beteiligung und Bildung eines zentralen Anlagefonds als „Clearingstelle“ tendiert, „da es bekanntlich Wirtschaftszweige gibt, die sich in günstigen Entwicklungsphasen befinden, und andere, die notleidend sind, da ferner die Gewinne auch innerhalb der Wirtschaftszweige von Unternehmen zu Unternehmen erheblich abweichen, da außerdem das Verhältnis von Kapitaleinsatz zu Lohnsumme, das sich in der Kapitalintensität spiegelt, von Wirtschaftszweig zu Wirtschaftszweig und von Unternehmen zu Unternehmen unterschiedlich ist, da es kleine und große Unternehmungen, Personal- und Kapitalgesellschaften gibt.“⁵¹ Dennoch bleiben dem Rat bei dieser Lösung Bedenken, daß der Anlagefonds durch dessen Anlagepolitik recht bald unerwünschte wirtschaftliche Macht erhalten könne,⁵² und er steht mit diesen Bedenken nicht alleine da. Denn auch die Unternehmerverbände finden eine solche Lösung „unsympathisch“.⁵³

Die vorläufig letzte Modifikation seiner Vorstellungen zur Gewinnbeteiligung brachte der Rat 1976/77 in Form eines „Zweiphasen-Verhandlungskonzeptes“ ein.⁵⁴ Dabei sollen in der ersten Phase sowohl die Löhne „auf der Grundlage eher vorsichtiger Vorausschätzungen der wirtschaftlichen Entwicklung“⁵⁵ als auch „der Anteil der Arbeitnehmer an den noch unbekanntem Gewinnen“⁵⁶ ausgehandelt werden. In einer zweiten Verhandlungsphase könnten (schon bei Vorliegen der Ist-Ergebnisse) Fehleinschätzungen der ersten Phase korrigiert werden.

Dieser Modus soll dazu dienen, die Unternehmer von einem wesentlichen Unsicherheitsmoment bei der Investitionsentscheidung zu befreien, „... weil die Entwicklung der Kosten für die Beschäftigten weniger Risiken enthält; das erhöht die Investitionsbereitschaft.“⁵⁷

Der SVR sieht zwar nicht ganz einfache technische Probleme auftauchen, wie etwa die „operationale Definition des Gewinns und dessen möglichst rasche und ausreichend genaue Feststellung für die Branche“,⁵⁸ doch sollten die Tarifparteien auch in der Lage sein, diese Probleme zu lösen, vor allem wenn sie nach einer eingehenden Prüfung des Konzeptes der Sachverständigen feststellen, „daß es in wesentlichen Punkten den Wünschen und Anforderungen auf beiden Seiten am ehesten entspricht.“⁵⁹

In den seit 1976 erschienenen Gutachten beschränken sich die vermögenspolitischen Aussagen des SVR auf Verweise auf die bis zu diesem Zeitpunkt vorgelegten Konzepte.

Darüber hinaus fordert der SVR noch den Gesetzgeber auf, durch entsprechende steuerrechtliche Vorschriften die Verwirklichung dieses Gewinnbeteiligungsschemas sowie dessen Verbindung mit der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand zu erleichtern.

5. Von der Sozialpolitik zur Konjunkturpolitik

Die eben dargestellten Konzepte des SVR weichen in den wesentlichen Punkten kaum von den Argumenten ab, die in der allgemeinen Vermögensbildungs-/Gewinnbeteiligungsdiskussion vorgebracht worden sind. Sie stellen bloß eine Zusammenfassung verschiedener Vorschläge dar, manchmal bestimmte Details besonders hervorhebend, manchmal modifizierend. Doch im Gegensatz zu der seit über 20 Jahren laufenden Diskussion um die Arbeitnehmergewinnbeteiligung ist diese dem SVR eher ein konjunkturpolitisches als ein sozialpolitisches Anliegen. In Verbindung mit seiner verteilungstheoretischen Konzeption gesehen führt der SVR eine neue Qualität in die Diskussion ein, nämlich Gewinnbeteiligung nicht als Mittel zur Erreichung einer gerechteren, sondern einer *stabileren* Verteilung.

Die Grundlagen dazu sind in der Umstrukturierung der wirtschaftstheoretischen Position des SVR ab etwa 1972 zu suchen. In diesem „Eckjahr“ verdrängte ordoliberales Gedankengut weitestgehend die keynesianischen Ansätze der Krisenbewältigung, und in eben dem selben Jahr räumt der SVR „Wegen zur Umverteilung“⁶⁰ breiten Platz ein, indem er ein Konzept einer „Gewinnbeteiligung mit begrenzter Haftung“ vorlegt.⁶¹

Der zentrale Stellenwert, der dem Verteilungsproblem eingeräumt wird, und mit dem die Gedanken zur Gewinnbeteiligung legitimiert werden, dürfte jedoch kaum einem ideologischen Gesamtkonzept entspringen, das die bestehende Einkommens- und Vermögensverteilung ungerecht findet und Korrekturen aus sozialen Gründen für unumgänglich hält. Ein weiterer Beleg dafür ist die vom SVR gewünschte Abkoppelung der Mitbestimmungs- von der Gewinnbeteiligungsfrage: „Eine nach wie vor umstrittene Frage sollte mit der Diskussion der Arbeitnehmerbeteiligung an Gewinn und Haftung nicht vermengt werden: Die Mitbestimmung.“ . . . „Die in der bisherigen Mitbestimmungsdiskussion vorgebrachten Argumente und Gegenargumente sind von einer Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer unabhängig. Die Beteiligungsdiskussion mag zwar die Mitbestimmungsdiskussion beeinflussen, umgekehrt sollte das jedoch weniger der Fall sein.“⁶²

Der SVR verleugnet sichtlich den grundlegenden Gedanken der Gewinnbeteiligungsdiskussion, daß sowohl diese als auch die Mitbestimmung aller am Produktionsprozeß Beteiligten die Basis einer allgemeinen Demokratisierung zu sein haben und somit Bestandteile einer einheitlichen Konzeption sind: Aus der Gleichrangigkeit von Kapital und Arbeit begründet z. B. Krelle sowohl den Anspruch auf Gewinnbeteiligung als auch eine Machtbegrenzung am Eigentum durch Mitbestimmung.⁶³

Obwohl im Gutachten 1972/73 noch davon die Rede ist, daß „. . . die Verteilung des seit Kriegsende gebildeten Vermögens ebenso wie die der laufenden Vermögenszuwächse vielfach als ungerecht empfunden wird“,⁶⁴ macht der SVR klar, worauf es ihm ankommt, nämlich, „. . . daß die funktionelle Verteilung der Einkommen, auf die es unter Stabilitäts-

politischen Gesichtspunkten ankommt, ihre Bedeutung für die verteilungspolitischen Zielsetzungen (verliert)“.⁶⁵

Dabei ist es das Primärziel des SVR, das Instabilitätspotential, das im Konflikt Verteilungskampf: Geldwertstabilität liegt, zu mindern. Die tatsächlichen verteilungspolitischen Ergebnisse sind dabei vergleichsweise irrelevant. Diese Überlegung wird bei einer genaueren Untersuchung des Jahresgutachtens 1975/76 noch deutlicher: In diesem Gutachten wird erstmals geschlossen das Krisenszenario dargestellt, das auf den seit 1972 vertretenen Positionen beruht (und den Gewerkschaften und dem Staat mit ihren überzogenen Ansprüchen die Hauptschuld an der Krise anlastet), und im selben bemerkenswerten Gleichschritt wie 1972 wird parallel dazu das Gewinnbeteiligungskonzept präsentiert. Und eben dieser Gleichschritt liegt in den stabilisierungspolitischen Thesen des SVR begründet.

Der Vorschlag des SVR, gleichgewichtiges Wachstum durch einen „sozialen Konsens“ zu erreichen, steht – wie oben gezeigt – auf sehr wackeligen Beinen. Für den Rat, der die bei der Verwirklichung auftretenden Schwierigkeiten und Widersprüche zu erkennen scheint, ist die in der politischen Öffentlichkeit seit einigen Jahren geführte Diskussion um eine Gewinnbeteiligung der Arbeitnehmer das ideale Instrument zur institutionellen Absicherung seines stabilisierungspolitischen Konzeptes des „sozialen Konsens“, das auf einer Absicherung der Unternehmergewinne beruht. Daß dabei die Verteilungsziele vollends auf der Strecke bleiben, zeigt sich endgültig im Gutachten 1976/77. Denn in diesem Gutachten verabsolutiert der SVR sein Anliegen auf die härteste Weise; er sieht den „Ursprung“ (!) der Gewinnbeteiligungs-/Vermögensbildungsdebatte in den „Erfahrungen mit der Lohnpolitik der siebziger Jahre“.⁶⁶ Eine seit mindestens fünfzig Jahren geführte Diskussion auf der Basis von Demokratisierungsplänen⁶⁷ übersieht er generös.

Schon im Gutachten 1968/69, dem ersten, in dem sich der SVR mit Gewinnbeteiligungsplänen befaßte, erkennt der SVR die Ansätze dessen, was später so präzise ausformuliert wird: „Einige Vermögensbildungsvorschläge sehen vor, unbeschadet des gesellschaftspolitischen Ziels, Förderungsmaßnahmen auch als Instrument der Konjunkturpolitik einzusetzen.“⁶⁸ Im Jahre 1968 ist dies noch eine allgemeine Beschreibung „einiger Vermögensbildungsvorschläge“. Doch ab der „Tendenzwende“ 1972 passen diese Pläne in das eigene geänderte Stabilisierungskonzept. Und während im Gutachten 1972/73 noch der Schein des Interesses an einer gerechteren Einkommens- und Vermögensverteilung gewahrt wird, verschärft sich der Sprachgebrauch des SVR nach der drastischen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage, und bis 1976 werden verteilungspolitische Aspekte bereits völlig außer acht gelassen: „Gewinnbeteiligung in Verbindung mit der Bildung von Eigen- und Fremdkapital auf breiter Front könnte einen wesentlichen Beitrag zur Lösung der anstehenden mittelfristigen Wachstums- und Beschäftigungspläne leisten.“⁶⁹

Die völlige Unterordnung des Verteilungszieles ergibt sich auch aus

folgenden Passagen des Gutachtens 1976/77: „Die Einführung (des Zweiphasen-Verhandlungsschemas um die Gewinnanteile der Arbeitnehmer, Anm. d. Vf.) . . . könnte also zur Beseitigung der gegenwärtigen Schwierigkeiten, insbesondere zur Überwindung der Investitionsschwäche und zum Abbau der Arbeitslosigkeit beitragen und gleichzeitig die Verteilung zugunsten der Arbeitnehmer beeinflussen.“⁷⁰ Daß dabei letzteres bloß eine eventuelle Nebenerscheinung ist, die jedoch gar nicht unbedingt beabsichtigt sein muß, geht aus folgendem Nebensatz hervor: „Sofern damit (mit der Einführung von Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen, Anm. d. Vf.) aber auch die Absicht der Umverteilung verbunden ist . . .“⁷¹ Daß es nicht mehr unbedingt anzunehmen ist, daß mit Einführung einer Gewinnbeteiligung auch eine Umverteilung von Einkommen oder Vermögen erreicht werden soll, ergibt sich auch aus einem Satz, in dem der SVR die Stabilisierung der Unternehmererwartungen bezweifelt: „Selbst wenn im zweigeteilten System mit den Tariflohnverhandlungen keine Umverteilungsabsichten verbunden sein sollten und die Tariflohnentwicklung damit besser voraussehbar geworden ist, bleibt Unsicherheit bestehen.“⁷²

Damit ist das Verteilungsziel endgültig bedeutungslos, dominierend ist die neue zentrale Überlegung: Gewinnbeteiligung senkt die Unsicherheit über die Kostenentwicklung und festigt die Gewinnerwartungen. Damit können die Hauptprobleme Investitionsschwäche und Arbeitslosigkeit besser gelöst werden. Sollten dabei zu allem Überfluß auch noch Verteilungseffekte auftreten, so muß wiederum darauf geachtet werden, daß in gleichem Maß das Risiko der Kapitaleigner sinkt, um nicht die Investitionsbereitschaft zu gefährden.

6. Die Gewinnbeteiligung im neoklassischen Weltbild des SVR

Die gesellschaftspolitischen Normvorstellungen des SVR entstammen dem traditionellen idealistisch-liberalen Gedankengut, das der Idee einer freien Marktwirtschaft zugrundeliegt. Sogar noch im Jahresgutachten 1975 „. . . hat der Rat sein Credo von der Leistungsfähigkeit des marktwirtschaftlichen Steuerungsmechanismus trotz aller widriger ökonomischer Umstände behauptet und die Forderung nach mehr Strukturpolitik strikt abgelehnt“.⁷³ Dieses Vertrauen auf die Marktkräfte verbunden mit der neoklassischen Verteilungskonzeption hat zur Folge, daß eine Umverteilung über eine Gewinnbeteiligung ohne negative gesamtwirtschaftliche Auswirkungen nur mit dem Einverständnis der Arbeitgeberseite realisierbar ist: „Sie (die Gewinnbeteiligung, Anm. d. Vf) ist nur stabilitätskonform, wenn die Arbeitgeberseite sie freiwillig akzeptiert“⁷⁴ denn: „die Abwehrparameter der Unternehmer – Preis- und Investitionspolitik – sind stärker als die Angriffsparameter der Gewerkschaften – Lohnpolitik.“⁷⁵

Das freiwillige Akzeptieren einer Umverteilung durch eine Schmälerung der Profite wird jedoch dadurch unwahrscheinlich, daß Profite zumeist als Leistungsentgelt, also als Arbeitseinkommen betrachtet

werden, und nicht als Residualgröße oder als Risikoprämie. In der Regel wird also ein Überwälzungsversuch unternommen werden, oder es wird aufgrund der gesunkenen Rentabilitätsaussichten die Investitionsbereitschaft zurückgehen.

Wenn andererseits die Vermögensbildung ohne direkte Umverteilung, sondern bloß über institutionalisiertes Zwangssparen eines Einkommensteils der Arbeitnehmer erreicht werden soll, sind ebenso konjunkturpolitische Bedenken angebracht: „Vermehrtes Sparen bedeutet weniger Nachfrage nach Produkten, und wenn die Unternehmer angesichts dieser Tatsache den Investitionsaufwand nur auf gleicher Höhe halten und nicht einschränken, sind wir noch gut bedient. Eine höhere Sparneigung ist identisch mit einer geringeren Konsumneigung, und warum die Unternehmer deshalb mehr statt weniger investieren sollten, ist nicht recht ersichtlich.“⁷⁶

Über diese politischen Grenzen der Umverteilung hinaus fehlt dem SVR auch eine Vorstellung über das tatsächliche Ausmaß der Umverteilungswirkung. Denn der zu erwartende ökonomische Effekt dürfte äußerst gering sein. Daß „in bereits kurzer Frist – optimistische, aber ziemlich unkritische Pläne sprachen von 15 bis 20 Jahren – mehr als die Hälfte des Produktivvermögens in der Hand bisher Vermögensloser“ sein werde,⁷⁷ erwartete ohnedies kaum jemand ernsthaft. Doch die Zahlen der Krelle-Studie, der bisher nach wie vor umfassendsten Abhandlung des Themas Ertragsbeteiligung,⁷⁸ lassen extrem wenig Erfolg erwarten: Bei einem Ertragsbeteiligungssatz von 10 Prozent des Bruttogewinns bei – wie vom SVR vorgeschlagen – Unternehmen über 500 Beschäftigten, hätte sich das Einkommen aus unselbständiger Arbeit im Berechnungsjahr Krelles (1961) um 1660 Mio. DM erhöht. Da dieses Einkommen ohne Ertragsbeteiligung 157.180 Mio. DM betrug, ist die Erhöhung kaum als relevant zu bezeichnen.⁷⁹ Selbst bei einer in der Praxis kaum durchführbaren Erhöhung des Beteiligungssatzes auf 20 Prozent wäre maximal eine Verdoppelung dieser obigen Summe zu erreichen, was allerdings „auch im gesamtwirtschaftlichen Rahmen keine sehr eindrucksvollen Beträge (ergibt)“.⁸⁰

Trotz dieser engen ökonomischen und politischen Grenzen der Umverteilung propagiert der SVR weiterhin sein Gewinnbeteiligungskonzept. Dies deshalb, da etwaige auftretende Umverteilungswirkungen der Gewinnbeteiligung bestenfalls als Nebeneffekt registriert werden. Denn für Gerechtigkeitsvorstellungen ist im neoklassischen Weltbild des SVR kein Platz mehr.⁸¹ Der Zweck der Gewinnbeteiligung ist nunmehr eine Absicherung der Gewinne, eine freiwillige Einschränkung der Lohnforderungen der Gewerkschaften, also eine Institutionalisierung des „sozialen Konsens“. Das Motiv „soziale, gerechtere Verteilung“ wurde vom Motiv „stabiler Entwicklung“ abgelöst.

7. Die freiwillige Selbstbeschränkung des SVR

In seinem Gesetzauftrag wird dem SVR ausdrücklich aufgetragen, „im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung“ zu agieren. Daß das Gewinnbeteiligungskonzept kein geeigneter Weg ist, um den „sozialen Konsens“ und damit eine stabilere wirtschaftliche Entwicklung zu garantieren, würde der SVR allerdings dann erkennen, falls er das Marktmodell als solches in Frage stellte. Durch das Nichtberühren des vorgegebenen, institutionellen ökonomischen Rahmens bleiben zahlreiche Einflüsse als exogen vorgegeben und stellen damit kein Objekt der Analysen des SVR dar. Dadurch wird „mit der Übernahme des gängigen marktwirtschaftlichen Paradigmas eine in vielen Fällen nicht problemadäquate Selektion und Reduktion vorgenommen“.⁸³ Die Folge davon ist eine wesentliche Einschränkung des Spektrums der vorge schlagenen Maßnahmen.

Das Rütteln an den Grenzen der Marktwirtschaft wird dem SVR zwar durch seinen Gesetzauftrag verboten. Dagegen muß sich der Rat den Vorwurf gefallen lassen, den ihm gesetzlich eingeräumten Rahmen der „marktwirtschaftlichen Ordnung“ gar nicht voll auszunutzen: „Er hat den Rahmen enger gezogen, als er von anderen ordnungspolitisch streng ausgerichteten Marktwirtschaftlern gesehen wird...“⁸⁴ „Die Möglichkeit einer planvolleren Wirtschaftspolitik im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung hat er nicht einmal ernsthaft erwogen.“⁸⁵

Durch diese freiwillige Selbstbeschränkung läßt der SVR wegen einer angeblichen Gefährdung der marktwirtschaftlichen Prinzipien zahlreiche Möglichkeiten außer acht, die in anderen westlichen Industriestaaten zur Anwendung kommen, ohne daß dort die Liquidierung der Marktwirtschaft befürchtet wird: „Andere Länder haben z. B. mittels direkter Eingriffe in die Lohn- und Preisbildung das Problem der Geldentwertung zu lösen versucht; Länder, deren Wirtschaftsordnung nicht a priori als nicht-marktwirtschaftlich einzustufen sind“,⁸⁶ und auch Meißner mußte feststellen: „Denkbare – und in zahlreichen westlichen Marktwirtschaften praktizierte – Lösungsvorschläge für Verteilungs- und Strukturprobleme wie (zeitweise) Preiskontrollen, die entsprechende Forderungen nach Lohnleitlinien oder gar Lohnstop ergänzen könnten, oder wie indikative Strukturplanung mit ausgeweiteten Interventionsmöglichkeiten in privatwirtschaftliche Investitions- und Kapazitätsentwicklungen werden vom Rat – falls sie überhaupt angesprochen werden – mit dem Hinweis auf ihre ordnungspolitische Gefährdung der Marktwirtschaft rundweg abqualifiziert.“⁸⁷

Die ordnungspolitischen Bedenken des SVR sind darauf zurückzuführen, daß der Rat an die prinzipielle Stabilität gewinngesteuerter Marktwirtschaften glaubt. Im Konzept des SVR sind die Gewinne die Zentralgröße, und Löhne werden bloß als Kostenfaktor behandelt; die Betrachtung von der Nachfrageseite her fehlt entweder ganz, oder es wird gar „die eigentlich krisenkompensierende Politik in die Ursache der Wirtschaftskrise umgemünzt“.⁸⁸

Im Rahmen der wirtschaftspolitischen Empfehlungen des Rates, die auf eine Absicherung der Gewinne hinauslaufen, wird die Forderung einer obligatorischen Gewinnbeteiligung aus Gründen der Verteilungsgerechtigkeit unglaubwürdig, und tatsächlich bemühte sich der SVR auch nach 1972 immer weniger, den Deckmantel der Verteilungsgerechtigkeit aufrechtzuerhalten (vgl. oben, Kapitel 5).

8. Der fundamentale Trugschluß des SVR

Das Gewinnbeteiligungskonzept des SVR ist aber nicht nur bezüglich seiner Verteilungseffekte wirkungslos (vgl. oben, Kapitel 6) und unglaubwürdig (vgl. oben, Kapitel 7). Auch wenn man die davon abweichenden Ziele des SVR akzeptiert, muß man dem Rat Erfolglosigkeit prophezeien, denn er klammert die Thematisierung der institutionell vorgegebenen marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen aus seiner Arbeit aus. Und die Ursachen der Instabilität der wirtschaftlichen Entwicklung liegt, wie oben im Kapitel 2 dargestellt, in der vom privatdezentralen Entscheidungssystem des Marktes produzierten Unsicherheit.

Diese Unsicherheit kann auch durch das vom SVR vorgeschlagene Zweiphasen-Verhandlungskonzept um die Gewinnanteile nicht überspielt werden. Denn ebenso wie gewöhnliche Tarifverhandlungen „eine nach vorwärts und eine nach rückwärts gerichtete zeitliche Dimension“ haben,⁸⁹ analog werden bei zweiphasigen Verhandlungen die Strategien um den Gewinnanteil aussehen, auch wenn dieser für den noch unbekanntes Gewinn der folgenden Periode ausgehandelt wird. Da in der zweiten (expost) Verhandlungsrunde die erzielten Ergebnisse noch korrigiert werden können, ändert sich grundsätzlich nichts an der Unsicherheit über die Lohnkostenentwicklung. Der Schluß des SVR: „die Unternehmer werden bei ihren Investitionsentscheidungen von einem wesentlichen Unsicherheitsmoment befreit, weil die Entwicklung der Kosten für die Beschäftigten weniger Risiken enthält; das erhöht die Investitionsbereitschaft“⁹⁰ – dürfte also nicht zutreffen.

Denn erstens wird die Unsicherheit über die Lohnkostenentwicklung nur zeitlich verzögert, und zweitens fehlt in der Analyse die Nachfrage-seite komplett: Ebenso wie die Löhne typischerweise bloß als Kostenfaktor und nicht als Komponente der Gesamtnachfrage betrachtet werden, wird auch die Abhängigkeit der Resultate der individuellen Entscheidungen von den Investitionsentscheidungen der übrigen Unternehmen und die damit verbundene Unsicherheit übersehen.

Diese Unsicherheiten, die umso schwerer wiegen, je reiner „marktwirtschaftlich“ im Sinne des SVR das System ist, werden also beim Befolgen der Empfehlungen des SVR weiterhin bestehen, und deshalb ist auch weiterhin die Entwicklung großer Ungleichgewichte zu erwarten. Denn Maßnahmen, die nur auf die Prozeßbedingungen gerichtet sind, können die Entstehung von Ungleichgewichten nicht verhindern, solange die Auseinandersetzung mit den Strukturbedingungen, die den Prozeßablauf bestimmen, fehlt.

9. Folgerungen

Im Gutachten 1976/77 ist zu lesen: „Für die Arbeitnehmer ist die Verwendungsseite (des Gewinnanteils, Anm. d. Vf.) zweitrangig, wenn es um *ihr* Ziel der Einkommensumverteilung geht.“⁹¹ Umverteilung als Effekt der Gewinnbeteiligung wird vom SVR also bloß als Ziel der Arbeitnehmer dargestellt. Von einem allgemein gesellschaftspolitischen Anliegen, von einer ungerechtfertigten Einkommens- und Vermögenskonzentration ist nichts mehr zu hören. Denn da sich der SVR zur „gesamtwirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmergewinne“ bekennt, und da im marktwirtschaftlichen System kaum eine wirtschaftspolitische Maßnahme gegen den Willen der privaten Unternehmer mit ihrer Entscheidungsgewalt über Produktion, Investitionen und Beschäftigung, durchgeführt werden kann, wird der Rat – freiwillig oder unfreiwillig – zum einseitigen Vertreter von Unternehmerinteressen. Und diesen dürfte eine Umverteilung der Einkommen und Vermögen nicht entsprechen, wie der SVR ja auch erkennt: „Die Unternehmer sind deshalb nur bereit, vermögenswirksame Leistungen als Teil der normalen Lohnsteigerungen zu vereinbaren. Der Einkommensvorteil für die Arbeitnehmer würde dann allenfalls in Steuervergünstigungen bestehen... Die in Unternehmerkreisen angestellten Überlegungen beziehen sich deshalb auch in erster Linie auf die Verwendungsseite...“⁹²

Ziel dabei ist die Absicherung der Gewinne mit der Möglichkeit der Reinvestition im eigenen Unternehmen mit einer teilweisen Übergabe des Risikos an die Arbeitnehmer.

Die Konsequenzen eines Gewinnbeteiligungskonzeptes nach dem Muster des SVR machen dieses für die Arbeitnehmer inakzeptabel. Neben das Arbeitsplatzrisiko tritt nun auch ein Einkommensrisiko, wobei zusätzlich noch die Verfügungsgewalt über Einkommen wesentlich beschnitten wird. Zur Vermögensbildung muß ein Teil ihres Einkommens zwangsgespart werden, was – ohne entsprechende Umverteilung – eine Einschränkung ihrer Konsummöglichkeiten bedeutet. Darüber hinaus bedeutet der aus Gründen der überbetrieblichen Verteilungsgerechtigkeit notwendige Abfluß dieser zwangsgesparten Beträge in einen Fonds einen weitgehenden Verlust der Kontrolle des einzelnen Arbeitnehmers über diese Mittel. Das durch die Gewinnbeteiligung zusätzlich auftretende Einkommensrisiko kann also kaum beeinflußt werden.

Der Effekt des Gewinnbeteiligungskonzeptes des SVR wäre für die Unternehmer eine bequeme, risikoarme Finanzierungsquelle. Dem Arbeitnehmer bliebe die trügerische Hoffnung, „sich aus seiner Klasse herausparen zu können“.⁹³

Anmerkungen

Achte: Die in Klammer gesetzten Zahlen bei SVR-Zitaten bezeichnen die Ziffer des Gutachtens, und nicht die Seitenzahl!

- 1 Vgl. SVR 1972/73 (499), daneben existieren im wesentlichen Investivlohn- und Sparförderungskonzepte
- 2 Zur Kritik der Stellung des SVR als angeblich rein wissenschaftlicher Politikberater in der Öffentlichkeit sowie zu den wirtschaftspolitischen Entscheidungsinstanzen vgl. Hickel, Rudolf: Alternativen zur Wirtschaftspolitik in der BRD, in: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 6. Jg. (1980)
- 3 Meißner, Werner: *Die Lehre der Fünf Weisen* (Köln 1980), S. 15, vgl. auch S. 16
- 4 Kleps, K.: *Fragmentarisch und unausgewogen – Die Beurteilung des Inflationsproblems durch den Sachverständigenrat*, in: Molitor, R. (Hrsg.): *Zehn Jahre Sachverständigenrat* (Frankfurt 1973) S. 110
- 5 SVR 1966/67 (203)
- 6 ebenda
- 7 Kleps, a. a. O., S. 110 f.
- 8 Vgl. Baisch, H. u. a.: *Die Wirtschaftskrise in der BRD*, in: *Leviathan* 5 (1977), S. 165
- 9 ebenda
- 10 ebenda, S. 166
- 11 vgl. SVR 1975/76 (361)
- 12 vgl. SVR 1975/76 (281)
- 13 vgl. SVR 1976/77 (431)
- 14 SVR 1976/77 (124)
- 15 vgl. SVR 1975/76 (66–68)
- 16 SVR 1976/77 (112)
- 17 SVR 1976/77 (422)
- 18 vgl. SVR 1976/77 (273)
- 19 vgl. SVR 1976/77 (420)
- 20 vgl. etwa SVR 1975/76 (295), SVR 1976/77 (283)
- 21 vgl. SVR 1964/65 (248)
- 22 vgl. SVR 1965/66 (188 ff.) und 1966/67 (241 ff.)
- 23 Baisch, a. a. O.: Diese Autorengruppe wird in den „Editorischen Vorbemerkungen“ zu diesem Artikel von W. D. Narr „... hier ‚Regensburger‘ genannt, weil viele der Beteiligten in Regensburg lernten und lehrten“ (S. 160)
- 24 lt. SVR-Gesetz, § 1
- 25 SVR 1964/65 (253)
- 26 SVR 1965/66 (114)
- 27 SVR 1966/67 (317)
- 28 SVR 1968/69 (291 ff.)
- 29 SVR 1968/69 (292)
- 30 SVR 1968/69 (307)
- 31 vgl. SVR 1966/67 (317)
- 32 SVR 1968/69 (311)
- 33 SVR 1968/69 (313)
- 34 SVR 1968/69 (317)
- 35 SVR 1972/73 (496)
- 36 SVR 1972/73 (500)
- 37 SVR 1972/73 (502)
- 38 vgl. SVR 1972/73 (503)
- 39 SVR 1972/73 (506)
- 40 SVR 1976/77 (361)
- 41 vgl. SVR 1972/73 (503)
- 42 SVR 1975/76 (370)
- 43 SVR 1976/77 (361)
- 44 SVR 1972/73 (507 f.)
- 45 SVR 1972/73 (509)
- 46 ebenda

- 47 SVR 1972/73 (510)
- 48 SVR 1976/77 (375)
- 49 vgl. SVR 1972/73 (516)
- 50 SVR 1972/73 (511)
- 51 SVR 1972/73 (510)
- 52 vgl. SVR 1976/77 (364)
- 53 SVR 1976/77 (364)
- 54 SVR 1976/77 (366 ff.)
- 55 SVR 1976/77 (366)
- 56 SVR 1976/77 (370)
- 57 SVR 1976/77 (373)
- 58 ebenda
- 59 SVR 1976/77 (374)
- 60 Zwischenüberschrift in SVR 1972/73, S. 161
- 61 SVR 1972/73 (501-510)
- 62 SVR 1972/73 (514)
- 63 vgl. Vermögenspolitische Pläne, Berichte des Deutschen Industrieinstituts zur Sozialpolitik, Jg. 2 (1978)
- 64 SVR 1972/73 (497)
- 65 SVR 1972/73 (496)
- 66 SVR 1976/77 (363)
- 67 vgl. z. B. Naphtali, der 1928 (!) ein grundlegendes Werk über Wirtschaftsdemokratie herausgab: Naphtali, F. (Hrsg.): Wirtschaftsdemokratie. Ihr Wesen, Weg und Ziel (Berlin 1928)
- 68 SVR 1968/69 (315)
- 69 SVR 1976/77 (379)
- 70 SVR 1976/77 (373)
- 71 SVR 1976/77 (377)
- 72 SVR 1976/77 (369)
- 73 Meißner, a. a. O., S. 140
- 74 Gahlen, Bernhard und Leifert, Eduard: Die Vorschläge des SVR zur Einkommenspolitik, S. 116, in: Gahlen, B. (Hrsg.): Wachstumszyklen, Einkommensverteilung (Tübingen, 1974)
- 75 ebenda, S. 118
- 76 Weissel, Erwin: Grundfragen der Einkommenspolitik, S. 24, in: Arbeit und Wirtschaft, Jg. 22 (1968)
- 77 Thiemeyer, Theo: Kapitalakkumulation und Vermögensbildung, S. 12, in: Beiträge zur Wirtschaftspolitik und Wirtschaftswissenschaft VI, Schriftenreihe der Wiener Kammer für Arbeiter und Angestellte
- 78 Krelle, Wilhelm; Schunck, Johann; Siebke, Jürgen: Überbetriebliche Ertragsbeteiligung der Arbeitnehmer (Tübingen 1968)
- 79 vgl. ebenda, S. 107
- 80 ebenda, S. 483
- 81 vgl. z. B. SVR 1976/77 (431)
- 82 vgl. § 2 des Gesetzes über die Bildung eines Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung vom 14. August 1963
- 83 Neumann, Lothar F.: Im Sinne der „normalen Wissenschaft“, S. 14, in: Molitor, Regina (Hrsg.): zehn Jahre Sachverständigenrat (Frankfurt 1973)
- 84 Meißner, a. a. O., S. 21
- 85 ebenda, S. 164
- 86 Holzheu, Franz und Mattfeldt, Harald: Spiegelbild von Widersprüchen, S. 49, in: Molitor, R.: Zehn Jahre SVR (Frankfurt 1973)
- 87 Meißner, a. a. O., S. 21
- 88 Hickel, a. a. O., S. 307
- 89 SVR 1976/77 (367)
- 90 SVR 1976/77 (373)
- 91 SVR 1976/77 (365), Hervorhebung nicht im Original
- 92 SVR 1976/77 (364)
- 93 vgl. Thiemeyer, a. a. O., S. 28